

Antrag Schuldenbremse

Der politische Schluss aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Nachtragshalt des Bundes aus 2021, dass man die Schuldenbremse aufweichen oder gar abschaffen sollte, ist grundlegend falsch und mit Generationengerechtigkeit nicht zu vereinbaren. Im Gegenteil: Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse muss nach diesem historischen Urteil verschärft werden, um den finanzpolitischen Irrweg von immer mehr Schulden zu beenden.

In den letzten Jahren reihte sich Krise an Krise und Notsituation an Notsituation. Im Bund und vielen Bundesländern wurde die Schuldenbremse seit 2020 jedes Jahr ausgesetzt und Notkredite aufgenommen. Die Staatsverschuldung ist seither eklatant gestiegen.

In Zeiten von multiplen Krisen auf der Welt ist „Krise das neue Normal“. Die bittere Wahrheit ist, dass wir nicht jede Krise mit Schulden werden lösen und nicht jedes Jahr einen neuen Grund für eine Notsituation finden können. Deshalb sollten die Haushaltsgesetzgeber von Bund und den Ländern mit der Bewältigung von Krisen von vornherein rechnen und hierfür finanzielle Ressourcen in jedem Haushalt einplanen, um nicht jedes Jahr Notkredite aufnehmen zu müssen. Da den Haushaltsgesetzgebern hierzu die notwendige Disziplin fehlt, ist die Schuldenbremse im Grundgesetz, um eine solche Regelung zu ergänzen, wonach ein Anteil des jeweiligen Haushaltes zur Krisenbewältigung verpflichtend vorgehalten werden und die Aufnahme von Notkrediten nur subsidiär zulässig ist.

Auch in Krisenzeiten ist ganz klar: Wir brauchen öffentliche Investitionen. Der wirtschaftliche Erfolg unserer Volkswirtschaft hängt maßgeblich von Faktoren wie dem Zustand der Infrastruktur, dem Fortschritt in der Digitalisierung und der Qualität der Bildungseinrichtungen ab. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden steigen 2023 auf rund 916 Milliarden Euro. Trotz der verringerten Steuerschätzung wurden 2023 in Schleswig-Holstein fast 12,5 Milliarden Euro eingenommen. Aber die staatlichen Haushalte weisen grundlegend eine zu geringe Investitionsquote auf und die Ausgaben werden falsch priorisiert. Dennoch dürfen – gerade in Zeiten steigender Zinsen – im Sinne einer generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik keine Schulden zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Um stattdessen konsumtive Staatsausgaben effektiv zu senken und ausreichend Geld für notwendige Investitionen zu haben, sollte eine Investitionsquote für die Haushalte vom Bund und den Ländern im Grundgesetz festgeschrieben werden. Außerdem muss ein sog. Investitionsbegriff verfassungsrechtlich determiniert werden, um Investitionen trennscharf von konsumtiven Ausgaben abgrenzen zu können.

Der Bundes- und Landesrechnungshof leistet mit seiner Arbeit einen wichtigen Beitrag zu generationengerechter Finanz- und Haushaltspolitik. Leider bleiben deren Berichte und Einschätzungen – wie auch im Falle des Nachtragshaushaltes 2021 – von der Politik oft unberücksichtigt. Deshalb sollte sowohl der Bundes- als auch der Landesrechnungshof über seine Prüf- und Berichtspflichten hinaus Kompetenzen zugesprochen werden, um politische Entscheidungen effektiv auf deren Rechtmäßigkeit zu kontrollieren. Hierzu sollte den Rechnungshöfen als ultima ratio auch ein Klagerecht gegen Haushaltsgesetze vor dem jeweiligen Verfassungsgericht zustehen.

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert deshalb eine Verschärfung der Schuldenbremse über folgende Anknüpfungspunkte:

1. Die Regelungen der Schuldenbremse für den Bund und die Länder sind um eine Verpflichtung zur Vorhaltung von finanziellen Ressourcen zur Krisenbewältigung im Haushalt zu ergänzen, anstatt jedes Jahr neue Gründe für Notlagen zu finden und Notkredite aufzunehmen.
2. Eine Investitionsquote für die Haushalte von Bund und Ländern ist festzulegen, um mehr Gelder für öffentliche Investitionen zu generieren und konsumtive Ausgaben zu senken und den Investitionsbegriff verfassungsrechtlich zu determinieren.
3. Die Kompetenzen der Rechnungshöfen sind über seine Prüf- und Berichtsaufgaben hinaus zu erweitern und ihm ist ein Klagerecht gegen Haushaltsgesetze vor den jeweiligen Verfassungsgerichten zustehen.